

ANHANG VERKAUFSVERFAHREN JAHRESSTELLPLÄTZE

Artikel 1. Schriftliche Verkaufsanfrage mit und ohne Stellplatz

- 1.1 Beim Verkauf unter Beibehaltung des Stellplatzes ist der Caravan - nach vorläufiger schriftlicher Zustimmung seitens des Unternehmers - im Hinblick auf die Erfüllung ergänzender Bedingungen zu prüfen und hinsichtlich seines Wertes zu begutachten
- 1.2 Beim Verkauf unter Beibehaltung des Stellplatzes geht der Mietvertrag zu keinem Zeitpunkt auf die Käufer über. Mit dem Käufer wird ein neuer Mietvertrag abgeschlossen.
- 1.3 Im Fall des Verkaufs ohne Beibehaltung des Stellplatzes entfällt die weitere Pflicht zur Prüfung des Caravans nach erfolgter Zustimmung seitens des Unternehmers.
- 1.4 Sofern der Käufer im Falle des Verkaufs ohne Stellplatz dennoch beabsichtigt, den Caravan im Ferienpark des Unternehmers abzustellen, muss das Verkaufsverfahren durchlaufen werden.
- 1.5 Eine Umwandlung des Verkaufs ohne Stellplatz in einen Verkauf unter Beibehaltung des Stellplatzes - gemäß 1.4 - ist ausschließlich möglich, wenn:
 - A) der Käufer beabsichtigt, den Caravan im Ferienpark des Unternehmers abzustellen und
 - B) das Verkaufsverfahren nicht bereits durchlaufen wurde und sich hieraus ergab, dass der Verkauf unter Beibehaltung des Stellplatzes für den Verkäufer nicht möglich ist.

Artikel 2. Zusätzliche Verkaufsbedingungen

- 2.1 Alter Wohnwagen
 - A) 15 Jahre oder älter → Kein Verkauf unter Beibehaltung des Stellplatzes möglich
 - B) Jünger als 15 Jahre alt → Verkauf unter Beibehaltung des Stellplatzes möglich.
- 2.2 Der Caravan sollte sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- 2.3 Dem Unternehmer ist ein Nachweis - wie ein Kaufnachweis oder ein Datenblatt - auszuhändigen. Sollte kein Nachweis gegenüber dem Unternehmer erbracht werden, ist der Verkauf unter Beibehaltung des Stellplatzes nicht möglich.
- 2.4 Es besteht die Möglichkeit, dass der Unternehmer - unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles - weitere ergänzende Bedingungen stellt. Dies wird dem Verkäufer unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 3. Bewertung und Preisvorschlag

- 3.1 Der Verkäufer hat einen unabhängigen Gutachter zur Wertermittlung einzuschalten.
- 3.2 Das Wertgutachten hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.
- 3.3 Das Wertgutachten ist dem Preisvorschlag als Nachweis der Wertermittlung beizufügen.

Artikel 4. Bedingungen für die Informationspflicht bei Werbungen

AUSGANGSPUNKT: Die Anzeigeschaltung muss den grundlegenden Informationspflichten gegenüber potentiellen Käufern genügen. Die Bedingungen der Informationspflicht sind nachstehend wiedergegeben.

- 4.1 Dem Verkäufer steht es frei, unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen in jedweder Hinsicht Anzeigen zu schalten.
- 4.2 Im Fall des Verkaufs unter Beibehaltung des Stellplatzes ist die Anzeigeschaltung ausschließlich gestattet, wenn die Schritte 1 bis 5 des Verkaufsverfahrens durchlaufen wurden.

ANHANG VERKAUFSVERFAHREN JAHRESSTELLPLÄTZE

- 4.3 Im Fall des Verkaufs unter Beibehaltung des Stellplatzes sind folgende Angaben zu machen:
- A) Verkauf unter Beibehaltung des Stellplatzes und dass das Grundstück Eigentum des Unternehmers bleibt.
 - B) Die Daten des Caravans gemäß Kaufnachweis oder Datenblatt.
 - C) Der zwischen dem Unternehmer und dem Verkäufer vereinbarte Betrag.
 - D) Wichtige Verkaufsbedingungen, welche zwischen dem Unternehmer und dem Verkäufer im Rahmen der Schritte 1 bis 5 des Verfahrens getroffen wurden.
 - E) Die Einrichtungen, welche der Unternehmer im Ferienpark zur Verfügung stellt.
 - F) Transparenz bezüglich der Arbeitsweise und Bedingungen des Unternehmers im Hinblick auf die Anmietung eines Jahresstellplatzes.
- 4.4 Für weitere Fragen zum Ferienpark und die Anmietung eines Stellplatzes können potentielle Käufer Kontakt mit dem Unternehmer aufnehmen.
- 4.5 Im Fall des Verkaufs ohne Stellplatz sind folgende Angaben zu machen:
- A) Verkauf ohne Beibehaltung des Stellplatzes.
 - B) Die Daten des Caravans gemäß Kaufnachweis oder Datenblatt.
- 4.6 Der Verkäufer kann den Unternehmer bitten, als Vermittler aufzutreten. In diesem Fall wird ein Vermittlungsvertrag abgeschlossen. Die Vermittlungskosten betragen 10 % des Verkaufspreises.

Artikel 5. Ergänzung zum Verkaufsvertrag

- 5.1 Es ist untersagt, ohne das Wissen des Unternehmers ergänzende Abreden zu treffen.
- 5.2 Die Meldung gegenüber dem Unternehmer erfolgt vor Ort oder im Wege einer Online-Besprechung.
- 5.3 Im Falle der Einigung wird der Kaufvertrag zur Durchsicht an den Verkäufer sowie den Käufer ausgehändigt. Sollte eine der Parteien einen Fehler bemerken, ist dies schnellstmöglich gegenüber dem Unternehmer zu melden.
- 5.4 Der Kaufvertrag wird wirksam durch Unterzeichnung zweier Exemplare seitens des Verkäufers sowie des Käufers.

Artikel 6. Übertragungsdatum, Verpflichtungen des Verkäufers und Bestätigung des Mietvertrags.

- 6.1 Das Datum des Rechtsübergangs ist das Datum, an dem der Mietvertrag zwischen dem Käufer und dem Unternehmer in Kraft tritt.
- 6.2 Das Datum des Rechtsübergangs ist sowohl im Kaufvertrag als auch im Mietvertrag anzugeben.
- 6.3 Der Verkäufer ermittelt die Zählerstände und macht diese verbindlich. Das Verbindlichmachen erfolgt durch die Mitteilung der Zählerstände gegenüber dem Unternehmer. Dies hat innerhalb einer Woche nach Vereinbarung des Datums des Rechtsübergangs zu erfolgen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
- 6.4 Der Mietvertrag wird wirksam durch:
- A) Durch Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers gemäß 6.3 wird der Mietvertrag wirksam. Dies erfolgt durch die Unterzeichnung zweier Exemplare durch den Unternehmer sowie den Käufer.
- 6.5 Der Mietvertrag einschließlich zugehöriger Unterlagen ist dem Käufer auszuhändigen. Der Kaufvertrag ist dem Verkäufer auszuhändigen.

Artikel 7. Zahlungsspezifikation

- 7.1 Das Datum des Rechtsübergangs ist das Datum, an dem der Mietvertrag zwischen dem Käufer und dem Unternehmer in Kraft tritt.
- 7.2 Das Datum des Rechtsübergangs ist sowohl im Kaufvertrag als auch im Mietvertrag anzugeben.
- 7.3 7.3 Der Verkäufer ermittelt die Zählerstände und macht diese verbindlich. Das Verbindlichmachen erfolgt durch die Mitteilung der Zählerstände gegenüber dem Unternehmer. Dies hat innerhalb einer Woche nach Vereinbarung des Datums des Rechtsübergangs zu erfolgen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
- 7.4 Der Unternehmer überweist den erhaltenen Betrag auf das vom Verkäufer im Vertrag angegebene Bankkonto. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, erfolgt dies innerhalb einer Woche nach Erhalt des Betrages durch den Unternehmer.
- 7.5 Die Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- 7.6 Jede Transaktion zwischen dem Verkäufer und dem Käufer - mit Bezug auf den Verkauf - außerhalb der in diesem Verfahren vorgenommenen Transaktion ist untersagt.
- 7.7 Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass nicht alle Vereinbarungen durch die verkaufende Partei eingehalten wurden, wird die Weiterreichung des Betrages vorübergehend ausgesetzt. Die Aussetzung wird beendet, sofern die verkaufende Partei die Vereinbarungen erfüllt.
- 7.8 Der Unternehmer berechnet Verwaltungskosten in Höhe von 150,00 € für dieses Verkaufsverfahren. Der Unternehmer behält diese vom weiterzuleitenden Betrag ein.
- 7.9 Sofern eine Vermittlung vorliegt, wird der Vermittlungsbetrag durch den Unternehmer vom an den Verkäufer weiterzuleitenden Betrag einbehalten.
- 7.10 Im Dezember eines jeden Vertragsjahres erfolgt eine Endabrechnung für den Energieverbrauch. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, obliegt dem Käufer die Bezahlung der Schlussabrechnung gegenüber dem Unternehmer. Käufer und Verkäufer verrechnen diese untereinander.